

# **Dritte Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Gießen vom 15. November 1999, zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Oktober 2005**

## **Artikel 1**

Die Satzung für das Jugendamt des Landkreises Gießen vom 15. November 1999, zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Oktober 2005 wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) es werden die Worte „*gem. SGB 8 – KJHG und AG-KJHG*“ durch die Worte „*nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – und dem Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch*“ ersetzt.
- bb) nach dem Wort „*Jugendamt*“ werden die Worte „*des Landkreises Gießen (FD 51 – Jugend)*“ eingefügt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die bisherigen Buchstaben a. und b. zu Nr. 1 und 2.
- bb) Der bisherige Satz 2 wird zu Abs. 3.

2. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Das Wort „*KJHG*“ wird ersetzt durch „*SGB VIII*“
- b) Die Worte „*des § 6 AG-KJHG*“ werden ersetzt durch „*§§ 5, 6 HKJGB*“.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden die Worte „*§ 71 (3) KJHG*“ ersetzt durch „*§ 71 Abs. 3 SGB VIII*“

- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) die bisherigen Buchstaben a. bis h. werden zu Nr. 1 bis 7
  - bb) Nr. 4 wird wie folgt geändert:

(1) nach dem Wort „Widerruf“ werden die Worte „der Anerkennung“ eingefügt

(2) die Worte „gem. § 75 KJHG i.V.m. § 11 AG-KJHG“ werden ersetzt durch „im Sinne von § 75 SGB VIII i.V.m. § 10 HKJGB“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) in Satz 1 werden die Worte „§ 71, Abs. 1 SGB 8. Buch“ ersetzt durch „§ 71 Abs. 1 SGB VIII“
  - bb) in Satz 2 werden die bisherigen Buchstaben a. und b. zu Nr. 1 bis 2.
  
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) die bisherigen Buchstaben a. bis l. werden zu Nr. 1 bis 11
  - bb) in Nr. 6 werden die Worte „des Arbeitsamtes“ ersetzt durch die Worte „der Bundesagentur für Arbeit“
  - cc) in Nr. 10 wird das Wort „Frauenbüros“ ersetzt durch „Kreisfrauenbüros“
  - dd) in Nr. 11 wird das Wort „KJHG“ ersetzt durch „SGB VIII“

5. § 5 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

*„Die nicht behördlichen ehrenamtlichen Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und seiner Fachausschüsse sind ehrenamtlich Tätige im Sinne der Satzung des Landkreises Gießen über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger.“*

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) die Worte „§ 6 Abs. 5 AG-KJHG“ werden ersetzt durch „§ 6 Abs. 6  
*HKJGB*“

bb) die bisherigen Buchstaben a. bis b. werden zu Nr. 1 bis 2.

b) in Abs. 3 Satz 2 wird die Zahl „8“ durch die Worte „*maximal 9  
stimmberechtigten und weiteren beratenden*“ ersetzt.

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.